



ELTERNBEITRAGSREGLEMENT DER STADT USTER

FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (FEB) / SCHULERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN DER PRIMARSCHULE USTER

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Grundsätze	1
3.	Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen	2
4.	Bemessungsgrundlagen	2
5.	Abzüge	3
6.	Kinderermässigung	3
7.	Monatlicher Elternbeitrag	4
8.	Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	4
9.	Unterlagen	5
10.	Neuberechnung des Elternbeitrages	5
11.	Unrechtmässiger Bezug	6
12.	Rechtsmittel	6
13.	Änderungen Elternbeitragsreglement	6
14.	Genehmigung und Inkraftsetzung	6

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 139 des Gemeindegesetzes.
- 1.2 § 27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen.
- 1.3 Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Uster und den Betreuungsanbietenden FEB ist in Kontrakten geregelt.
- 1.4 Die Rechtsbeziehung zwischen der Primarschulpflege und den Eltern ist im Schulhortreglement der Stadt Uster geregelt.

2. GRUNDSÄTZE

- 2.1 Das Betriebsjahr der Betreuungsanbietenden FEB / Schulhorte definiert die Bemessungsperiode. In der Regel umfasst diese den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.
- 2.2 Die festgelegte Tagestaxe für die Dienstleistung orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes.
- 2.3 Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich einerseits nach der individuellen, zwischen den Eltern und den Betreuungsanbietenden FEB bzw. der Primarschulpflege im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- 2.4 Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich andererseits nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS).

3. ERMITTLUNG DES ELTERNBEITRAGES UND NEBENAUSLAGEN

- 3.1 Der Basisbetrag beträgt Fr. 14.--/Kind und Betreuungstag und darf nicht unterschritten werden.
- 3.2 Zum Basisbetrag hinzugerechnet wird ein Leistungsbetrag von Fr. 1.20 je Fr. 1'000 des massgebenden Betrages (gemäss Ziff. 4 und Ziff. 5), was den Normbetrag pro Tag ergibt.
- 3.3 Die Elternbeiträge pro Monat werden je nach Betreuungsanbieter auf ganze Franken auf- oder abgerundet.
- 3.4 Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (bspw. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikeln, Aktivitäten etc.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

4. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

- 4.1 Berücksichtigte Einnahmen:
 - das gesamte steuerbare Einkommen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt
 - das gesamte steuerbare Vermögen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt, und zwar wird ab Fr. 50'000.-- ein Zuschlag von 5% des gesamten Vermögens in die Einnahmenberechnung miteinbezogen.
 - Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese obengenannten Personen werden nachfolgend Eltern genannt.

- 4.2 Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen) aufgrund der von den Eltern vorgelegten Steuerrechnung für das Jahr, in welchem die Bemessungsperiode beginnt. Von den Eltern vorzulegen ist jeweils die aktuellste Steuerrechnung, und zwar innert 30 Tagen nach Erhalt. Sind Eltern in Uster neu zugezogen, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohn-gemeinde vorzulegen.
- 4.3 Kann von den Eltern keine aktuelle Steuerrechnung beigebracht werden, so können die Ein-nahmen aufgrund von ihnen vorgelegter aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt werden. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen reduziert auf das für die Elternbetragsermitt-lung massgebliche Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen).
- 4.4. Unterstehen Eltern der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens gemäss Ziff. 4.3.
- 4.5. Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuerrechnung beigebracht werden, wird das massgebliche Ein-kommen und Vermögen gemäss Ziff. 4.3 ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungs-verfügung vorgelegt wird.
- 4.6 Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Ziff. 4.2 ermittelt worden sind, können in den Folgejah-ren auf Grund der tatsächlichen Steuerzahlen gem. Ziff. 10 und Ziff. 11 überprüft und neu be-rechnet werden.

5. ABZÜGE

- 5.1 Der für die Festlegung des Elternbeitrages massgebende Betrag wird ermittelt, indem vom (ausgewiesenen oder ermittelten) massgebenden Gesamteinkommen nachfolgende Abzüge getätigt werden:
- | | | |
|---|-------------------------|---------------|
| a | Basisabzug | Fr. 12'000.-- |
| b | Abzug für 1. Elternteil | Fr. 6'000.-- |
| c | Abzug für 2. Elternteil | Fr. 3'000.-- |

Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs für den 2. Elternteil ist eine gemeinsame Wohnsituation oder die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des 2. Elternteils bei der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens.

6. KINDERERMÄSSIGUNG

- 6.1 Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Uster im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:
- 2 Kinder 5%
 - ab 3 Kinder 15%
- 6.2 Wenn Eltern mehrere Kinder in anerkannten FEB-Institutionen bzw. schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschulpflege platzieren, sind die Ermässigungen pro Kind ausgehend von der Gesamtzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder mit Wohnsitz in Uster festzulegen.
- 6.3 Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 110'000.-- entfallen die Geschwisterrabatte.
- 6.4 Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster wird die kostendeckende Tagestaxe für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Sie werden für die Ermittlung der Kinderermässigung nicht berücksichtigt.

7. MONATLICHER ELTERNBEITRAG

- 7.1 FEB-Kinderkrippen und Horte:

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Ein reduzierter Umrechnungsfaktor gelangt zur Anwendung, wenn die Betreuungsanbietenden eine Berücksichtigung der Betriebsferien in der Monatspauschale vorsehen.

- 7.2 Schulhorte:

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag werden mit der Anzahl angemeldeter Betreuungstage des entsprechenden Monats multipliziert.

- 7.3 Ist die Differenz zwischen der Monatspauschale und der kostendeckenden Tagestaxe kleiner oder gleich Fr. 20.-- werden keine Subventionsbeiträge ausgerichtet.

Beziehen Eltern Sozialhilfegelder, kann die Stadt Uster in Einzelfällen und für die Dauer des Sozialhilfebezuges die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ablehnen.

Die Betreuungsanbietenden sind in diesen Fällen gehalten, in der Vereinbarung mit den Eltern die kostendeckende Tagestaxe vorzusehen und den Organen der Sozialhilfe in Rechnung zu stellen.

8. BETREUUNGS- UND ELTERNBEITRAGSVEREINBARUNGEN

- 8.1 Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen Dienstleistungsanbietenden und Eltern schriftlich vereinbart.

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann nur auf den ersten eines Kalendermonates geändert werden.

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so obliegt die Verantwortung für das Inkasso den Dienstleistungsanbietenden.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbietenden die Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen.

- 8.2 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.
- 8.3 Durch die Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die FEB-Geschäftsstelle bzw. die Primarschulpflege, Fachstelle Tagesstrukturen, Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.
Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

9. UNTERLAGEN

9.1 Einzureichende Unterlagen

FEB-Kinderkrippen und Horte:

Von den Eltern ist die aktuelle Steuerrechnung für die entsprechende Periode beizubringen, damit diese durch die FEB-Institutionen zusammen mit dem Antragsformular an die FEB-Geschäftsstelle weitergeleitet werden kann.

Schulhorte:

Die Eltern reichen die Steuerrechnung zusammen mit der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bei der Primarschule Uster, Fachstelle Tagesstrukturen, Poststrasse 13, 8610 Uster ein. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Fachstelle Tagesstrukturen.

9.2 Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

10. NEUBERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

10.1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- mindestens einmal jährlich;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.
- Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000.-- erhöht oder vermindert.
- Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

11. UNRECHTMÄSSIGER BEZUG

- 11.1 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.
- 11.2 Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine FEB-Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Stadt Uster bei den Betreuungsanbietenden vollumfänglich zurückgefordert. Die Betreuungsanbietenden ihrerseits fordern die Differenz zwischen bisherigem und effektivem Elternbeitrag bei den Eltern ein. Mit dem Inkasso kann eine geeignete Drittstelle beauftragt werden.
- 11.3 Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine schulergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschulpflege vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.
- 11.4 Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Abteilungsleitung Soziales bzw. der Primarschulpflege.
Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbietenden fristlos aufgelöst werden.

12. RECHTSMITTEL

- 12.1 Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den FEB-Betreuungsanbietenden ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtsstand ist Uster.
- 12.2 Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Fachstelle Tagesstrukturen entscheidet in erster Instanz die Primarschulpflege und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

13. ÄNDERUNGEN ELTERNBEI TRAGSREGLEMENT

- 13.1 Das Reglement über die Elternbeiträge wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Stadtrates und der Primarschulpflege vorgenommen

14. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement ist am 31.05. 2011 durch den Stadtrat Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 27. Mai 2008.

Dieses Reglement ist am 9.06. 2011 durch die Primarschulpflege Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 11. März 2008

Das Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Uster, 9.06.2011

Primarschulpflege Uster



Sabine Wettstein-Studer

Schulpräsidentin



Markus Vanza

Leiter Schulverwaltung